

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde
Trogen

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt worden ist.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

Gebührenordnung
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Trogen
 (gültig ab

Grabnutzungsgebühr

a) Grab für ein Kind unter 5 Jahren	EUR	250.00
b) Reihengrab für Erdbestattung (Ruhezeit 20 J.)	EUR	550.00
c) Wahlgrab Erdbestattung, Familiengrab (Ruhezeit 20 J.) mit 2 nebeneinanderstehenden Särgen	EUR	900.00
d) Wahlgrab Erdbestattung, Familiengrab (Ruhezeit 20 J.) mit 2 übereinanderstehenden Särgen	EUR	900.00
e) Wahlgrab Erdbestattung, Familiengrab (Ruhezeit 20 J.) mit einem Sarg und darüberstehender Urne)	EUR	900.00
f) Wahlgrab Erdbestattung, Familiengrab (Ruhezeit 20 J.) mit 3 nebeneinanderstehenden Särgen	EUR	1.100.00
g) Wahlgrab Erdbestattung, Familiengrab (Ruhezeit 20 J.) mit 4 nebeneinanderstehenden Särgen)	EUR	1.400.00
h) Wahlgrab Urnengrab (Ruhezeit 15 J.) für 2 Urnen mit Einsatz, Abdeckplatte und Einfassung	EUR	880.00
für 3 bis 4 Urnen	EUR	1.200.00
i) Wahlgrab Urnengrab im Stelenfeld (Ruhezeit 15 J.) für 2 Urnen, pflegefrei, mit Einsatz, Abdeckplatte und Stelen-Fundament	EUR	1.150.00
für 3 bis 4 Urnen	EUR	1.500.00
j) Reihengrab Urne im Naturgrabfeld (Ruhezeit 15 J.) incl. Namenstafel, pflegefrei	EUR	1.500.00
k) Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 15 J.) pflegefrei	EUR	800.00
l) Beisetzung einer Urne im belegten Erdgrab	EUR	300.00
m) für die Verlängerung einer Grabstätte zur Erreichung der Mindestruhezeit ab Neubelegung der Grabstätte	1/20 pro Jahr der Gebühren zu Abs. c - g 1/15 pro Jahr der Gebühren zu Abs. h - k	

Sonstige Gebühren

a) Leichenhallengebühr für Aussegnungs- und Bestattungsfeiern	EUR	100.00
b) Totengräbergebühr	EUR	100.00
c) Einbau Urneneinsatz in Erdgrab	EUR	50,00
d) Grabmalgenehmigungsgebühr	5 % der Gestehungskosten, jedoch mindestens 25.00 EUR	fällig vor Errichtung des Grabmals

§ 5

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den

Der Kirchenvorstand